

Landesarbeitsgemeinschafts-Statut

§ 1 Präambel

Gemäß § 5 (6) der Landessatzung können Landesarbeitsgemeinschaften (im folgenden LAG) gebildet werden. Landesarbeitsgemeinschaften bei Bündnis 90/Die Grünen haben das Ziel, die inhaltliche und politische Arbeit in der Partei und ihren verschiedenen Gremien zu entwickeln, zu vernetzen sowie die Zusammenarbeit mit außerparteilichen (Fach-) Verbänden, Initiativen und wissenschaftlichen Institutionen zu koordinieren. Sie sind eine Einrichtung der Landespartei und werden von dieser finanziell ausgestattet.

§ 2 Status der LAGen in der Partei

- (1) Landesvorstand und Landesparteirat beziehen die LAGen in Beratungen über Strategie, Programmatik und Wahlkampf ein und organisieren in diesen Fragen einen transparenten Entscheidungsprozeß. Dazu gehört auch die rechtzeitige und umfassende Information der LAGen über alle Diskussionsprozesse in der Partei sowie der Landtagsfraktion.
- (2) Die LAGen besitzen Antragsrecht auf dem Landesparteirat und der LDK.
- (3) Landesvorstand und Landtagsfraktion benennen AnsprechpartnerInnen für die LAGen.

§ 3 Arbeitsrahmen

Die Landesarbeitsgemeinschaften sind der Ort ehrenamtlicher Arbeit auf Landesebene. Sie

- (1) arbeiten an der Weiterentwicklung der politischen Programmatik von Bündnis90/Die Grünen;
- (2) stellen Arbeitszusammenhänge zu außerparlamentarischen Bewegungen und wissenschaftlichen Institutionen her;
- (3) stehen den Parteigremien und Fraktionen auf allen Ebenen sowie den bündnisgrünen Regierungsmitgliedern beratend zur Seite.
- (4) Beschlüsse einer LAG über Mitgliedschaften in Initiativen, Gruppen und Verbänden bedürfen der Bestätigung durch den Landesvorstand.
- (5) Die Unterzeichnung von Aufrufen Erklärungen und Pressemitteilungen finden in enger Abstimmung mit dem Landesvorstand statt.

§ 4: Anerkennung von Landesarbeitsgemeinschaften

Um die ehrenamtliche inhaltliche Arbeit auf Landesebene sinnvoll unterstützen und in die politischen Entscheidungsprozesse einbeziehen zu können, wird die Vielfalt der bereits bestehenden Landesarbeitsgemeinschaften gebündelt: alle LAGen organisieren sich in fünf Fachbereichen. Es sind dies die Themenbereiche: 1. Ökologie, 2. Arbeit und Soziales, 3. Wirtschaft, Technik und Wissenschaft, 4. Demokratie und Recht, 5. Bildung und Kultur. Jeder Fachbereich hat die Aufgabe, die ihm zugeordneten Landesarbeitsgemeinschaften inhaltlich zu vernetzen und organisatorisch zu betreuen. (Hierzu gehören die Verwaltung des Budgets oder der Aufbau gemeinsamer Verteiler).

Anerkennung von Landesarbeitsgemeinschaften

Eine Landesarbeitsgemeinschaft kann nur nach vorheriger Beratung und Abstimmung zwischen Landesvorstand und dem jeweiligen Fachbereich, dem sie zuzuordnen ist, anerkannt werden. Landesvorstand und Fachbereich legen dem LPR hierfür eine schriftliche Empfehlung vor. Der LPR erkennt sie unter gleichzeitiger Zuweisung zu einem Fachbereich an, wenn und solange

(1) sie auf der Grundlage bündnisgrüner Programmatik- ein eigenständiges Politikfeld von landespolitischer Bedeutung vertritt;

(2) in ihr mindestens 10 (durch Anwesenheitslisten nachgewiesene) Personen aus mindestens fünf Kreisverbänden mitarbeiten.

(3) sie jährlich (spätestens am Jahresende) dem Landesvorstand einen Arbeitsplan vorlegt, der auf einer gemeinsamen Tagung von den verantwortlichen Landesvorstandsmitgliedern mit dem entsprechenden Fachbereich beraten und ggf. mit der Arbeitsplanung des Landesverbandes abgestimmt werden kann;

sie jährlich (am Jahresanfang) dem Landesvorstand einen Rechenschaftsbericht vorlegt.

(4) sich in der Regel fünf Mal jährlich trifft und dazu öffentlich und rechtzeitig (14 Tage vorher) einlädt. Die Sitzungstermine und die Tagesordnung sind dem Landesvorstand bekanntzugeben. Über politisch bedeutsame Beschlüsse wird der Landesvorstand umgehend nach einer Tagung unterrichtet.

(5) Die Fachbereiche treffen sich mindestens zwei Mal im Jahr, um sich auszutauschen und ihre Arbeit zu vernetzen. Das planende Gremium setzt sich aus den LAG-SprecherInnen zusammen. Diese konzipieren in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand eine

gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit (wie themenübergreifende Veranstaltungen, Kongresse etc.). Die SprecherInnen der fünf Fachbereiche berichten dem LPR am Ende des Jahres über ihre Aktivitäten.

§ 5 Aberkennung von Landesarbeitsgemeinschaften

Eine Landesarbeitsgemeinschaft kann nur nach vorheriger Beratung und Abstimmung zwischen Landesvorstand und dem jeweiligen Fachbereich vom LPR aberkannt werden. Ihre Aberkennung erfolgt, wenn sie einen der Unterpunkte 1-4 in § 4 nicht erfüllt oder wenn sie inhaltlich gegen Grundsätze grüner Programmatik verstößt.

§ 6 LAG-SprecherInnen/ SprecherInnen der Fachbereiche

Um die Arbeit der LAG zu koordinieren und sie insbesondere auch gegenüber anderen Parteigremien zu vertreten, wählt die LAG aus ihrer Mitte mindestens zwei SprecherInnen, die Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen sein müssen. Jeder Fachbereich bestimmt zwei SprecherInnen, die die inhaltliche und organisatorische Arbeit in diesem Bereich koordinieren. Sie vertreten die im Fachbereich organisierten LAGen gegenüber anderen Parteigremien. (Damit entfällt der bisherige LAG-SprecherInnenrat als VertreterInnengremium). Die Amtszeit der LAG-SprecherInnen und der Fachbereichs-SprecherInnen wird bei ihrer Wahl festgelegt und kann bis zu zwei Jahre betragen.

§ 7 Haushalt

(1) Jeder LAG stehen jährlich finanzielle Mittel zu (Budget), die die Realisierung der in diesem Statut festgeschriebenen Aufgaben ermöglichen und über deren Verwendung sie eigenständig entscheidet. Unbenommen davon sind die Mittel zur Durchführung des landesweiten Frauenforums, zur Erstellung des Frauenrundbriefs und notwendige Sachmittel für das Frauenreferat.

(2) Die Mittel für LAGen werden nach Anzahl der zugehörigen LAGen auf die Fachbereiche aufgeteilt. D.h. Fachbereiche, denen momentan eine größere Anzahl von LAGen zugeordnet sind, erhalten auch einen höheren Ansatz.

Die SprecherInnen der LAGen einigen sich im jeweiligen Fachbereich einvernehmlich auf eine Aufteilung der Fachbereichsmittel auf die zugehörigen LAGen und fertigen ein Protokoll über ihre Vereinbarung an.

Am Anfang des Jahres werden vom Landesvorstand diejenigen LAGen bestimmt, deren Arbeit im betreffenden Jahr im Rahmen einer politischen Schwerpunktsetzung des Landesverbandes besonders wichtig sind. Diesen LAGen werden vom Gesamtbudget bis zu 8% nach Beschluß des LaVo ohne Entscheidung im Fachbereich für das laufende Jahr zur Verfügung gestellt. Mittel, die nach dieser Regelung vom Landesvorstand nicht bis zum 15. März des laufenden Jahres vergeben worden sind, fallen den allgemeinen Fachbereich-Budgets zu. Sollte es bei den restlichen zu verteilenden Mitteln nicht zu einer Einigung im Fachbereich kommen, so wird die Aufteilung der Mittel vom Landesvorstand nach schriftlicher Stellungnahme aller LAGen im Fachbereich vorgenommen.

(3) Jede LAG kann über die ihr zugeteilten Mittel bis zur Höchstgrenze frei verfügen, eine Antragstellung an den LaVo beispielsweise für Reisekosten von ReferentInnen entfällt.

(4) Alle Verzichtsspenden mindern nicht das Budget einer LAG im laufenden Jahr.

(5) Selbst eingeworbene Spenden der LAGen werden dem Haushalt der jeweiligen LAG im laufenden Jahr zur Verfügung gestellt.

(6) Falls nähere Regelungen im Rahmen dieses Budgetierungsmodells erforderlich werden, so beschließt darüber die Landesfinanzkonferenz.

§ 8 Statut

(1) Das LAG-Statut wird von der LDK verabschiedet.